

Die richterliche Geschäftsverteilung wird mit Wirkung

zum 01. Jan. 2009

wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Bestimmungen

1.

Soweit es durch die Neufassung der Geschäftsverteilung zu einer Änderung der Zuständigkeit kommt, gehen vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch den Geschäftsverteilungsplan die in der bisher zuständigen Abteilung anhängigen Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, in die nach dieser Verteilung zuständige Abteilung über.

2.

In Zivilsachen (Klagen und Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen und Arreste) und H-Verfahren werden die Eingänge in zeitlicher Reihenfolge eingetragen. In der Posteingangsstelle werden die Eingänge dazu mit einem Eingangsstempel versehen, in dessen untere rechte Ecke eine fortlaufende Nummer zu schreiben ist, täglich neu beginnend mit „1“. Die/Der registerführende Geschäftsstellenverwalter/in ist angewiesen, die Registereintragungen nach der Reihenfolge dieser Nummern vorzunehmen.

3.

Eingehende Anträge nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz werden in der Posteingangsstelle mit einem Eingangsstempel versehen.

Die/Der registerführende Geschäftsstellenverwalter/in ist angewiesen, die Registereintragungen in einer jährlich zu führenden Liste nach der Reihenfolge vorzunehmen. Die nach dieser Liste auf das jeweilige Verfahren entfallende Nummer ist bei Anlegung der Akte auf dem Aktendeckel hinter dem Geschäftszeichen zu vermerken.

4.

Jede Richterin und jeder Richter ist für Entscheidungen nach § 11 Abs. II RPfIG in Verfahren aus ihrer/seiner Abteilung zuständig.

5.

Für den Fall der Zurückverweisung einer Strafsache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts wird folgende Regelung getroffen:

- für zurückverwiesene Sachen aus Abt. I ist die Abt. III zuständig;
- für zurückverwiesene Sachen aus Abt. III ist die Abt. I zuständig;
- für zurückverwiesene Sachen aus Abt. V ist die Abt. III zuständig.

Handelt es sich bei der zurückverwiesenen Sache um eine Schöffensache bzw. Jugendschöffensache, so werden als Schöffen die an bereiter Stelle stehenden Hilfsschöffen bzw. Jugendhelfsschöffen herangezogen.

6.

Für den Fall der Zurückverweisung einer Bußgeldsache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts wird folgende Regelung getroffen:

- für zurückverwiesene Sachen aus Abt. III ist die Abt. IV zuständig;
- für zurückverwiesene Sachen aus Abt. IV ist die Abt. V zuständig;
- für zurückverwiesene Sachen aus Abt. V ist die Abt. III zuständig.

7.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Anträge auf Ausschluss oder Ablehnung einer Richterin oder eines Richters sowie über Selbstanzeigen wird wie folgt geregelt:

- In Zivilsachen:

Über Anträge betreffend den zuständigen Richter der Abt. II entscheidet die zuständige Richterin der Abt. V.

Über Anträge betreffend die zuständige Richterin der Abt. V entscheidet der zuständige Richter der Abt. II.

- In Familiensachen:

Über Anträge betreffend den zuständigen Richter der Abt. VI entscheidet der zuständige Richter der Abt. I.

- In Straf- und Bußgeldsachen:

Über Anträge betreffend den zuständigen Richter der Abt. I entscheidet der zuständige Richter der Abt. IV.

Über Anträge betreffend den zuständigen Richter der Abt. III entscheidet der zuständige Richter der Abt. I.

Über Anträge betreffend den zuständigen Richter der Abt. IV entscheidet der zuständige Richter der Abt. V.

Über Anträge betreffend den zuständigen Richter der Abt. V entscheidet der zuständige Richter der Abt. III.

8.

Die Vertretung der Richterinnen und Richter untereinander wird wie folgt geregelt:

<u>Richter/in</u>	<u>1. Vertreter/in</u>	<u>2. Vertreter/in</u>	<u>3. Vertreter/in</u>
Dr. Koch	Zahn	Berg	Baatz
Baatz	Scholz, B.	Dr. Koch	Berg
Berg	Dr. Koch	Scholz, B.	Zahn
Koch, A.	Berg	Zahn	Scholz
Scholz, B.	Baatz	Koch, A.	Berg
Zahn	Koch, A.	Baatz	Scholz

Für den Fall der Verhinderung der ordnungsgemäßen Vertreter ist der dienstjüngste Richter als Vertreter berufen, soweit nicht die Geschäftsverteilung etwas anderes bestimmt.

9.

Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst wird durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Halle bestimmt.

B. Verteilung der Geschäfte:

I.

In der **Abteilung I (Direktor des Amtsgerichts Dr. Koch)** sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Strafverfahren nach § 25 GVG gegen Erwachsene (mit den Registerzeichen Ds und Cs) einschliesslich der Privatklegesachen (Bs) und der Zoll- und Steuerstrafsachen, soweit sie vor dem Amtsrichter angeklagt werden;
2. Entscheidungen, die nach § 462a StPO dem Amtsgericht Weißenfels übertragen worden sind;
3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. II GVG);
4. Vernehmungersuchen auswärtiger Gerichte in Strafsachen (ARS) gegen Erwachsene;
5. Bewährungssachen, denen Strafverfahren nach § 25 GVG gegen Erwachsene (mit den Registerzeichen Ds und Cs) einschliesslich der Privatklegesachen (Bs) und Zoll- und Steuerstrafsachen, soweit sie vor dem Amtsrichter angeklagt werden, zu Grunde liegen;
6. alle bis zum 31. März 2009 eingehenden Zwangsvollstreckungssachen (Registerzeichen M) einschliesslich Haftanordnungen nach § 901 ZPO oder der Abgabenordnung sowie Beschlüsse nach § 758a ZPO;
7. Verfahren und Entscheidungen nach dem FGG, soweit diese nicht einem anderen Dezernat zugewiesen sind, sowie Haftsachen nach dem Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz (FEVG);
8. alle nicht gesondert erfassten richterlichen Geschäfte

II.

In der **Abteilung II (Richter am Amtsgericht Baatz)** sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Zivilsachen einschliesslich Arreste, einstweilige Verfügungen und Aufgebotsverfahren mit den Endziffern 1 – 3 und 5 – 8, einschliesslich der Gesuche, die diesen Rechtsstreitigkeiten vorausgehen;
2. Beweissicherungsverfahren mit ungeraden Endziffern;
3. Rechtshilfesachen in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten mit ungeraden Registerzeichen;

4. Nachlasssachen

III.

In der **Abteilung III (Richter am Amtsgericht Berg)** sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Schöffensachen gegen Erwachsene einschliesslich der Zoll- und Steuerstrafsachen, soweit diese vor dem Schöffengericht angeklagt werden;
2. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht;
3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschliesslich Strafbefehlsachen;
4. Jugendschutzsachen nach § 26 GVG, soweit diese nicht zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gehören;
5. Verfahren nach dem OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende;
6. Verfahren nach dem OWiG gegen Erwachsene einschliesslich Erzwingungshaftsachen gemäß der Bestimmung in A.3.
mit den Endziffern 1, 4 und 7, soweit sie bis zum 31.12.2008 bei Gericht eingegangen sind;
mit den Endziffern 1 bis 5, soweit sie ab dem 01. Jan. 2009 bei Gericht eingehen;
7. Entscheidungen des Ermittlungsrichters in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende;
8. Ermittlungssachen gegen Erwachsene;
9. Vollstreckungsleiter in Jugendsachen, sofern nicht Urteile des Jugendschöffengerichts zu vollstrecken sind;
10. alle Aufgabe im Zusammenhang mit der Schöffenwahl, §§ 38 ff. GVG, und Festlegung der Sitzungstage des Schöffengerichts

IV.

In der **Abteilung IV (Richterin am Amtsgericht Scholz)** sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Betreuungssachen (Registerzeichen XVII) einschliesslich Unterbringungsmaßnahmen von Betreuten;
2. Verfahren und Entscheidungen in Unterbringungssachen nach dem PsychKG;
3. die bis zum 31. Dez. 2008 bei Gericht eingegangenen Verfahren nach dem OWiG gegen Erwachsene einschliesslich Erzwingungshaftssachen mit den Endziffern 3, 6 und 9 gemäß der Bestimmung in A.3.;
4. Rechtshilfesachen in Betreuungs- und Unterbringungssachen
5. alle ab dem 01. März 2009 eingehenden Zwangsvollstreckungssachen (Registerzeichen M) einschliesslich Haftanordnungen nach § 901 ZPO oder der Abgabensordnung sowie Beschlüsse nach § 758a ZPO

V.

In der **Abteilung V (Richterin am Amtsgericht Koch)** sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Zivilsachen einschliesslich Arreste, einstweilige Verfügungen und Aufgebote mit den Endziffern 4, 9 und 0 einschliesslich der Gesuche, die diesen Rechtsstreitigkeiten vorausgehen;
2. Beweissicherungsverfahren (Registerzeichen H) mit geraden Endziffern;
3. Rechtshilfesachen in bürgerlich- rechtlichen Streitigkeiten mit geraden Registerzeichen;
4. Jugendschöffensachen einschliesslich deren Vollstreckung;
5. Jugendschutzsachen, die zum Jugendschöffengericht angeklagt sind;
6. Verfahren nach dem OWiG gegen Erwachsene einschliesslich Erzwingungshaftssachen gemäß der Bestimmung in A.3.
mit den Endziffern 2, 5 und 8, soweit sie bis zum 31. Dez. 2009 bei Gericht eingegangen sind;
mit den Endziffern 6 bis 0, soweit sie ab dem 01. Jan. 2009 bei Gericht eingehen;

7. alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendschöffenwahl, §§ 35 ff. JGG, und Festlegung der Sitzungstage des Jugendschöffengerichts

VI.

In der **Abteilung VI (Richterin am Amtsgericht Zahn)** sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Familiensachen gemäß § 23b GVG einschliesslich der den Verfahren vorausgehenden Gesuche um Gewährung von Prozesskostenhilfe und einstweiligen Anordnungen nach § 620 ZPO und § 621g ZPO (Registerzeichen F);
2. Familiensachen und Vormundschaftssachen einschliesslich der Maßnahmen der Familien- und Vormundschaftsrichterin, wenn Kinder rechtswidrige Taten begehen (Registerzeichen X und F);
3. Verfahren und Entscheidungen in Adoptionssachen (Registerzeichen XVI) und Pflegschaftssachen (Registerzeichen VIII);
4. Familienrechtssachen (Registerzeichen VII);
5. Rechtshilfe in Familien- und Vormundschaftssachen

Das Präsidium des Amtsgerichts

Schwarz

Dr. Koch

Baatz

Berg

Koch

Scholz

Zahn